

Bebauungsplan "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen"
der Gemeinde St. Alban
Verbandsgemeinde Nordpfälzer-Land
Donnersbergkreis

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: März 2025

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde St. Alban möchte in der Gemarkung der Gemeinde die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.11.2023 vom Gemeinderat getroffen.

Danach erfolgte vom 18.12.2023 bis 31.01.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Anregungen / Hinweise / Bedenken wurden in die Planung eingearbeitet und die Stellungnahmen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Sankt Alban am 19.08.2024 erörtert und abgewogen. Weiterhin hat der Gemeinderat Sankt Alban in seiner Sitzung vom 19.08.2024 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung (Offenlage) des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vom 07.10.2024 bis 11.11.2024 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Postfach 100104 67401 Neustadt a. d. Weinstraße	24.09.2024	Keine
2.	GDKE - Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	24.09.2024	Keine
3.	Deutsche Telekom Technik Mecklenburgring 25 66121 Saarbrücken	24.09.2024	Keine
4.	Forstamt Donnersberg Dr.-Carl-Glaser-Str. 2 67292 Kirchheimbolanden	25.09.2024	Keine
5.	Pfalzgas GmbH Wormser Str. 123 67227 Frankenthal	25.09.2024	Keine
6.	Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land Postfach 1361 67803 Rockenhausen	26.09.2024	Keine
7.	GDKE - Direktion Landesarchäologie Große Langgasse 29 55116 Mainz	30.09.2024	Keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein	07.10.2024	Keine
9.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Bahnhofstr. 59 66869 Kusel	07.10.2024	Keine
10.	Industrie- und Handelskammer Pfalz Europaallee 14 67657 Kaiserslautern	10.10.2024	Keine
11.	Landesfischereiverband RLP e.V. Gaulsheimer Str. 11a 55437 Ockenheim	10.10.2024	Keine
12.	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	11.10.2024	Keine
13.	Amprion Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	14.10.2024	Keine
14.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Postfach 1243 63202 Langen	21.10.2024	Keine
15.	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz Postfach 27 67683 Weilerbach	23.10.2024	Keine
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.10.2024	Keine
17.	Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler Bergstr. 21 67808 Bayerfeld-Steckweiler	26.11.2024	Hinweise
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	29.10.2024	Keine
19.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis -Bauen und Schulen Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	31.10.2024	Hinweise
20.	Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms	31.10.2024	Keine
21.	Deutscher Wetterdienst Postfach 301190 20304 Hamburg	06.11.2024	Keine
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. sowie Landes- Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	06.11.2024	Keine
23.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	06.11.2024	Keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
24.	Kreisverwaltung Donnersbergkreis -Natur- und Umweltschutz Postfach 1280 67285 Kirchheimbolanden	08.11.2024	Hinweise
25.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	08.11.2024	Hinweise
26.	BUND Kreisgruppe Donnersberg Leibnizstr. 15 67292 Kirchheimbolanden	10.11.2024	Hinweise
27.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	11.11.2024	Hinweise
28.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	11.11.2024	Hinweise
29.	Landwirtschaftskammer RLP Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	05.12.2024	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Gemeindeverwaltung, stellvertretend bei der Verbandsgemeinde, eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht vom 24.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 24.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise Seitens der Behörde sind bereits in den Unterlagen enthalten, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik, Saarbrücken vom 24.09.2024

Sachbericht:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 317-23/NWKL/JT vom 06.12.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

In der Stellungnahme vom 06.12.2023 wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich

2.4 Stellungnahme des Forstamts Donnersberg vom 25.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böhmer,

wie verweisen hierzu auf unsere Stellungnahmen vom 14.12.2023 siehe Anlage. Diese hat weiterhin Gültigkeit.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise seitens der Behörde wurden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Waldflächen wurde entsprechend in der Planung angepasst. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Pfalzgas GmbH vom 25.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

wir danken für Ihre E-Mail und teilen Ihnen mit dass wir in dem von Ihnen angesprochenen Bereichen nicht betroffen sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.
Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land vom 26.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Böhmer,

bezüglich Ihrer Anfrage zu o.g. Änderung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Änderung sprechen.

Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen und Inhalt der Bebauungsplanung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, Mainz vom 30.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 24.09.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I3 TÖB
Fontainengraben 200
53123 Bonn.
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produkterfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramts Westpfalz vom 07.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Böhmer,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen“ in der Gemarkung Sankt Alban zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen, werden von unserer Seite keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Kaiserslautern vom 10.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sicher gestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt .

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Rheinland-Pfalz vom 10.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren
keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 11.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.
Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
Die Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM ist bitte nur bei Verfahren für die Gemeinden Alsenz und Niedersmoschel durch die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zu beteiligen. In allen anderen dazugehörigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land verlaufen keine 110-kV-Leitungen der Westnetz GmbH.
Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.
Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Amprion GmbH vom 14.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der DFS, Deutsche Flursicherung vom 21.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung „Westpfalz“ vom 23.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 25.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Gemeinde Bayerfeld-Steckweiler vom 26.11.2024

Sachbericht:

Beschluss:

Der Gemeinderat Bayerfeld-Steckweiler gibt im Rahmen der Nachbarteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme ab:

Grundsätzlich:

Die Leitfäden der einschlägigen Literatur [1, 2] (Anhang) sind zu beachten.

Weiterhin gibt es Anmerkungen und Ergänzungen zu:

Anschlüsse- Kabeltrassen

Die Führung der Kabeltrassen ist festzulegen. Es ist zu beachten, dass der Regenabfluss und die Drainage nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

Maßnahmen zum Brandschutz

Ein umfassendes Brandschutzkonzept ist zu erstellen. Das betrifft Brände die von Innen und/oder Außen auf die Anlage einwirken. Eine Brandschutzversicherung ist selbstverständlich.

Rückstellungen für Rückbau nach Nutzungsende

Es sind unantastbare und gesicherte Rückstellungen bei einer europäischen Bank für den Rückbau nach Nutzungsende in ausreichender Höhe zu hinterlegen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kabeltrassen außerhalb des Geltungsbereiches werden nur in sehr begrenztem Umfang notwendig, da eine mögliche Anlage voraussichtlich angrenzend an das Stromnetz angeschlossen werden kann. Belange der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind somit nicht betroffen.

Aktuell liegen von Seiten der zuständigen Fachbehörde zum Brandschutz keine Auflagen vor. Ein Brandschutzkonzept und mögliche Versicherungen sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.

Mögliche Rückstellungen für den Rückbau/ Nutzungsende sind vertraglich im Rahmen der Baugenehmigung zu sichern. Dies ist kein Belang im Rahmen der Bebauungsplanung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —

Nein-Stimmen: —

Stimmenthaltungen: —

2.18 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 29.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 (Az.: 3240-1115-23/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Bezüglich des Verweises des Landesamtes für Geologie und Bergbau auf seine Stellungnahme vom 23.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird darauf hingewiesen, dass bereits für die Offenlage Hinweise insbesondere bzgl. einer Baugrunduntersuchung in die Unterlagen mit aufgenommen wurden.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Bauen und Schulen vom 31.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde

keine Einwendungen

erhoben.

Hinweise:

- Der Bebauungsplan ist nicht aus dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf deshalb gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde.

Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung des o. g. Bebauungsplanes nur erfolgen kann, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird.

Hierzu benötigen wir, solange das Neuaufstellungsverfahren des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik (FFPV)“ nicht abgeschlossen ist, die Beschlüsse des Ortsgemeinderates sowie des Verbandsgemeinderates über die verbindliche Aufnahme dieser Planung.

Beide Beschlüsse bitten wir uns zusammen mit dem Satzungsbeschluss vorzulegen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Die Hinweise werden geprüft und ggf. in die weitere Planung integriert werden. Mögliche notwendige Unterlagen zur Plangenehmigung, etc., sind der zuständigen Behörde entsprechend vorzulegen.

2.20 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Worms vom 31.10.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen verweisen wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, auf unsere bereits getätigte Stellungnahme vom 19.01.2024 (Az.: Ma-IV 46a).

Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Prüfung und Abwägung:

Hierzu wurde im Rahmen der Abwägung zu der Stellungnahme in der FÖBB das nachfolgende beschlossen: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. in die Planung integriert werden. Nach aktuellem Stand, wird nicht von einer Wegeertüchtigung im Umfeld von Straßen ausgegangen.

Blendwirkungen auf die umliegenden Straßen können auf Grund der Lage der Straßen im Norden des Geltungsbereiches und einer süd-ausgerichteten PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Weitere Auflagen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2.21 Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes vom 06.11.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.22 Stellungnahme des Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sowie der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt vom 06.11.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den vorgenannten Entwurf des Bebauungsplans werden von uns keine Anregungen vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme der Vodafone GmbH vom 06.11.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.09.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme der KV Donnersbergkreis, Natur- und Umweltschutz vom 08.11.2024

Sachbericht:

Naturschutzfachliche Hinweise

Die Biotopwerteinstufung der überstellten Flächen (EB2, WP 14) und der nicht überstellten Flächen (EB2, WP 17) wird als deutlich zu hoch eingeschätzt und kann nicht nachvollzogen werden. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass sich im Geltungsbereich eine Glatthaferwiese befindet. Diese wird in der Darstellung der Bilanzierung als „artenreich“ klassifiziert.

Die Überplanung von gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotopen (hier: Glatthaferwiese) wird als kritisch erachtet und sollte vermieden werden. Voraussetzung ist eine Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörden und funktionale „Ausgleichbarkeit“ (s. § 30 Abs. 3 BNatSchG).

Die Abwägungs- bzw. Zulassungsentscheidung hängt von der Seltenheit, dem Erhaltungszustand und der Repräsentativität des geschützten Biotops landesweit, im Naturraum und im lokalen Bezugsraum ab.

Dies ist im Fachbeitrag Naturschutz bzw. Umweltbericht zur Bauleitplanung darzulegen.

Ist die Zulassung einer Ausnahme nicht möglich, kann ein Antrag auf Befreiung bei der zuständigen oberen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Erhalt und Entwicklung o.g. artenreicher Grünlandbiotope innerhalb von FFPV ist aufgrund der Standortveränderung durch bauliche Maßnahmen, Einzäunung, Verschattung, gegenüber der bisherigen Nutzung veränderter Flächenpflege nicht möglich.

Wir weisen darauf hin, dass bei Abweichungen der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks" (<https://www.th->

bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf) das Potential der ökologische Qualität der PV-Freiflächenanlage stark reduziert wird.

Artenschutzfachliche Hinweise

Im Rahmen eines 3- bzw. 5-jährigen Monitorings sollte der Erfolg des Revierausgleichs für die Feldlerchen überprüft werden.

Für Amphibien kann ein lokal begrenzter Schutzbedarf entstehen, wenn (potentiell) vorkommende Arten (v.a. Erdkröte) temporäre Wasseransammlungen als Fortpflanzungsstätten nutzen. Daher ist auf Flächen, die von Baumaßnahmen beansprucht werden, die Bildung von länger stehenden Pfützen u. ä. im Zeitraum von März bis Juni möglichst zu unterbinden. Es ist auf den Baustellen daher darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen entstehen. Das können Löcher u.ä. sein (z.B. der Start- und Zielschacht), in die adulte Tiere stürzen können, aber auch temporäre Wasseransammlungen (Pfützen, Spurrillen etc.), in die Laich abgesetzt wird.

Sollte die Baumaßnahme im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 01.09.2024 eines Jahres begonnen und eine entsprechende Vergrämung durchgeführt werden, ist die Fläche zuvor durch die ÖBB bezüglich des Erfolges der Vergrämung zu untersuchen.

Redaktionelle Anmerkungen zu den Textlichen Festsetzungen

Es sind die Angaben (Flurstücksnr., Pflege etc.) zur externen Ausgleichsmaßnahme sowie die natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen (Entwurf Umweltbericht mit integrierter Abarbeitung der Eingriffsregelung und Entwurf Artenschutzrechtliche Prüfung, igr GmbH, August 2024) zu ergänzen

Sonstiges

Wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht in den Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land (März 2024) integriert ist dies zu begründen.

Der Bericht der Ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Prüfung und Abwägung:

Die Anmerkungen zu den Biotopwertpunkten und hier ggf. zu hoher Einzelwertpunkte werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen. Die Bewertung erfolgte auf Basis der vorgenommenen Kartierungen von Biologen und der potenziell geplanten baulichen Umsetzung der Anlage. Die Basispunktwerte wurden für die Biotoptypen gemäß der LKompVO (hier der Praxisleitfaden, 2021) vorgenommen. Dabei wurden bereits Wertpunktabwertungen vorgenommen. Die vorliegende Bilanzierung wird beibehalten werden.

Die Hinweise zum Schutz der geschützten § 30 BNatSchG-Flächen und hier notwendige Ausnahme- oder Befreiungsanträge werden zur Kenntnis genommen. Diese Anträge sind im Rahmen der Verfahren zu den Bauanträgen, etc. zu stellen und nicht Teil der Bebauungsplanung.

Mögliche Auflagen in der Bauphase bzgl. des Artenschutzes sind im Rahmen der Baugenehmigung festzulegen. Dies betrifft den möglichen Umfang einer ökologischen Baubegleitung als auch eines möglichen Monitorings. Schutzmaßnahmen für Amphibien sind ebenfalls im Rahmen des Bauantrages festzulegen. Die Hinweise zum Artenschutz werden redaktionell in die Textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Die geforderten Redaktionellen Änderungen werden in den Textlichen Festsetzungen ergänzt werden.

Die Aussagen zum FNP werden zur Kenntnis genommen. Der Teilflächen-FNP zur PV ist aktuell in Aufstellung. Die geplante Fläche ist als potentieller Standort dort vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

2.25 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 08.11.2024

Sachbericht:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Büros igr GmbH, Albert-Schweitzer-Straße 84, 67655 Kaiserslautern bis auf die aktualisierten Anmerkungen zum Bodenschutz keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 04.01.2024, Az.: 6427-0003#2023/0128-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.

Bodenschutz

Ein Abgleich mit der Abwägung, der Begründung und des aktuellen Entwurfes der textlichen Festsetzungen mit den Vorstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz gem. der **LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“** zeigt eine hinreichende Umsetzung von Vorkehrungen für eine bodenschutzkonforme Errichtung, Betrieb und auch zum späteren Rückbau der Anlage.

Die im Umweltbericht beschriebene Vermeidungsmaßnahmen V3 einer „Ökologischen Baubegleitung“ wird begrüßt. Ich bitte darum, dass diese auch die Aufgaben einer **bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639** „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen wahrnimmt und diese Vermeidungsmaßnahme auch verpflichtend in die textl. Festsetzungen aufgenommen wird.

Im Übrigen bitte ich die textlichen Festsetzungen um die in o. g. Arbeitshilfe genannten bodenschutzfachlichen Vorgaben zum Abstand zwischen den Modulreihen zu ergänzen und den Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante zur Minimierung der Überschirmungswirkung auf mind. 0,8 m zu erhöhen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die gewünschten Auflagen zu einer Bodenkundlichen Baubegleitung werden im Umweltbericht und den Textlichen Festsetzungen unter Hinweise integriert.

Eine Erhöhung der Bodenfreiheit auf 0,8 m lichtetes Maß werden an dieser Stelle zurückgewiesen. Bei einer Erhöhung des Bodenabstandes ist eine Erhöhung der gesamt zulässigen Anlagenhöhe notwendig. Dies würde wiederum die Sichtbarkeit und nachteiligen Blendwirkungen der Anlage auf die Umgebung erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —

Nein-Stimmen: —

Stimmenthaltungen: —

2.26 Stellungnahme des BUND Kreisgruppe Donnersberg vom 10.11.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgend genannten Punkte sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus Sicht des BUND, Kreisgruppe Donnersbergkreis, unbedingt im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen:

- Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, da die Nutzung der Sonnenenergie einen notwendigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leistet. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an.
- Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen oder anderen versiegelten Flächen (Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden usw.) errichtet werden. Dazu fordern wir eine Baupflicht für PV-Anlagen auf allen neuen Dächern sowie bei Renovierungen und Umbauten.
- Um die Klimaziele einzuhalten, ist vor allem aus zeitlichen Gründen eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig. Diese sollte 0,5 % der Landesfläche nicht überschreiten. Am Ende der Lebensdauer ist zu prüfen, ob ein Ersatz auf einer bereits versiegelten Fläche möglich ist. Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität sollte über einen Rückbau von Bioenergieflächen zugunsten von Freiflächen-PV nachgedacht werden.

- Die Freiflächen-PV-Anlagen müssen am Ende ihrer Lebenszeit rückstandsfrei zurückgebaut werden können.
- Die Pflege der Flächen soll über extensive Beweidung oder Mahd erfolgen (keine Pestizide oder Dünger). Zwischen und unter den Modulen sind dauerhaft ökologisch wertvolle Flächen zu entwickeln. Der Modulreihenabstand muss dazu mindestens 3,5 Meter betragen; die Tiefe der Modultische darf fünf Meter nicht überschreiten.
- Auf Einzäunungen ist generell zu verzichten, moderne Überwachungssysteme machen diese verzichtbar und ev. erhöhte Versicherungsbeiträge sind kein Gegenargument.
- Schaffung von Querungsmöglichkeiten mit mindestens 5 m Breite für Tiere mindestens alle 500 m, bei größeren Anlagen (> 20 MW) auch Schaffung von Querungsmöglichkeiten von mindestens 20 m Breite für größere Tiere.
- Festsetzung in der Bauleitplanung, dass der naturschutzfachliche Ausgleich prioritär auf der Anlagenfläche erfolgt (Festsetzung im B-Plan, privatrechtliche Verträge und deren regelmäßige Kontrolle)
- Beachtung eines ausreichenden Regenwasserabflusses mit ortsnaher Versickerung (Verteilung des Regenwasserabflusses, um Versickerung zu ermöglichen und Erosion zu verhindern).
- Der Leitfaden von Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten; PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen, ist zu beachten.
- Die naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen gem. Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Juli 2024 sind zu erfüllen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise Seitens des BUND werden zur Kenntnis genommen.

Grundlegend sieht die Planung eine Flächensparende und ressourcenschonende mögliche Umsetzung einer PV-Anlage vor. Ziele der Landesplanung in Bezug auf eine prozentuale Flächennutzung lassen sich nur bedingt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung abbilden.

Auch Dachflächenanlagen im Innenbereich sind grundsätzlich sehr sinnvoll und insbesondere für den Eigenverbrauch geeignet. Um eine vergleichbare Menge Strom zu generieren, reichen sie aber bei weitem nicht aus. Des Weiteren sind sie planungsrechtlich nicht zu steuern, da es sich weitestgehend um Privatflächen handelt ohne direkte rechtliche Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde.

Die Themen einer Rückbauverpflichtung, Flächenherrichtung und Pflege, Ausgleichsplanung und Niederschlagswasser wurden ausreichend in den Unterlagen behandelt. Die exakte Festsetzung von Zeilenabständen wird nicht vorgenommen. Hier soll ein gewisses Maß an baulicher Flexibilität geschaffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___
 Nein-Stimmen: ___
 Stimmenthaltungen: ___

2.27 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz vom 11.11.2024

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme ab.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 23.02.2024 (Zeichen: **BG17-2024-896-20417-00**) bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit, für die Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB sind sie jedoch ohne Belang, da sich die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs geändert haben und unsere Versorgungseinrichtungen nicht mehr tangiert werden.

Bei einer Bebauung **außerhalb der Schutzbereiche** unserer Versorgungseinrichtungen bestehen unsererseits keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Hinweise

1) Einspeisung:

Sollte eine Einspeisung der durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Leistung in unser Stromversorgungsnetz beabsichtigt sein, muss ggf. ein Netzverknüpfungspunkt hergestellt werden. Hierzu sollte sich ein Vorhabensträger – sofern noch nicht geschehen – frühzeitig mit der nachstehend aufgeführten Organisationseinheit in unserem Unternehmen in Verbindung setzen und abstimmen:

Pfalzwerke Netz AG

KS-Kfm. Services

Netzwirtschaftliche Marktprozesse

Einspeise- und

Energiedatenmanagement

Postfach 21 73 65

67072 Ludwigshafen

Herr Landeck

Telefon: 0621 585-2950

Telefax: 0621 585-2682

Versorgungsmanagement@pfalzwerke-netz.de

2) Netzanbindung:

Die für die Netzanbindung, erforderliche Kabeltrasse, der Standort der Übergabestation für den Solarpark als auch die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage sind frühzeitig mit uns abzustimmen, da von den Planungen Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein können. Hierzu sind uns aussagekräftige Planunterlagen digital zur Verfügung zu stellen, und zwar per E-Mail an: externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.

Wir bitten um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch) nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Es wurden keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.28 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz 11.11.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen möchte die Gemeinde St. Alban im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Entwicklung eine landwirtschaftliche Fläche von rund 4,3 ha im Westen der Ortslage als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.

Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:

Das geplante Sondergebiet liegt laut Planunterlagen außerhalb der bebauten Ortslage von St. Alban. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist der Standortbereich als Sonstige Freifläche dargestellt.

Im Verfahren nehmen wir zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Dem o. g. Verfahren vorangestellt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 31.01.2024. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 31.01.2024. **Auf dieses Schreiben verweisen wir vollumfänglich.**

In unserer Stellungnahme wurde konstatiert, dass im Plangebiet selbst keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des ROP IV Westpfalz betroffen sind. Zugleich wurde herausgestellt, dass laut Planunterlagen der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan 1998 der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft/Ackerland darstellt. Entsprechend wurde seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft eine Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde angeregt.

Im nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird weiterhin dargelegt, dass der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimmt (vgl. Begründung, S. 9) und im Rahmen der Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine Änderung im Parallelverfahren erfolgen solle (vgl. Begründung, S. 17). Eine **landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG** ist uns hierzu aktuell nicht bekannt. **Wir regen daher weiterhin eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an.**

Im Kontext der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme möchten wir darauf hinweisen, dass es **auf dieser Ebene alle landesplanerischen Erfordernisse zu prüfen und zu beachten bzw. zu berücksichtigen gilt, um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.**

In diesem Kontext bestehen für den weiteren Verfahrensprozess eine Reihe zu prüfende bzw. zu berücksichtigende Aspekte. Neben der Beachtungspflicht von Zielen begründen auch Grundsätze der Raumordnung eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Da es sich bei Grundsätzen der Raumordnung um öffentliche Belange handelt, welche in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzustellen und zu bewerten sind, bitten wir darum, auch diesen im Zuge der Planung ein entsprechendes Gewicht beizumessen und entsprechend darzulegen.

Vor diesem Hintergrund erlauben Sie uns mit Verweis zur **laufenden Neuaufstellung des Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land**, folgende Aspekte bereits im Rahmen dieser Stellungnahme herauszustellen.

Entsprechend sind nach regionalplanerischem Verständnis nachfolgende landesplanerische Vorgaben prüfend abzuarbeiten:

In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Fläche für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 Prozent des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31.12.2020) begrenzt werden, um so – erläuternd im o. g. Solarleitfaden – einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.

Dies bestätigt der Solarleitfaden auch weiterführend dahingehend, dass er wie folgt ausführt: „*In einzelnen Kommunen können auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPVA-Anlagen in Anspruch genommen, d. h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu G 166 c LEP IV RLP). Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden*“. Weiterhin führt der benannte Solarleitfaden aus, dass die kommunalen Antragsteller die PV-Potenziale möglicher Dachflächenstandorte auf öffentlichen Einrichtungen sowie der Überdachungsmöglichkeit großflächiger Parkplätze möglichst überschlägig darlegen sollen, um einen parallelen Ausbau von Freiflächen- und Dachflächenphotovoltaik voranzutreiben. Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie hierauf nicht anzurechnen. Laut Planunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.

Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraumes und somit auf Ebene des Flächennutzungsplans in ihrer Summenwirkung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten 2-Prozent-Maßgabe zu betrachten und ggf. tabellarisch/kartografisch darzulegen. Dieser Aspekt ist aus regionalplanerischer Sicht eng verknüpft mit der Frage, inwieweit das Plangebiet aus dem Flächennutzungsplan unter Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse entwickelt werden kann. Hier fehlen aus regionalplanerischer Sicht Ausführungen in den Planunterlagen. Dies vor dem Hintergrund, dass laut Planunterlagen das Plangebiet aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt würde (vgl. Begründung, S. 23). **Detaillierte Angaben zur Klassifizierung der Flächen des Plangebietes als Ackerfläche gemäß o. g. Definition finden sich bislang in den Planunterlagen nicht vor.** Lediglich im Umweltbericht wird weiterführend ausgeführt, dass der Geltungsbereich zwei Nutzungsarten umfasse, Flächen für den Ackerbau und als Fettwiese (vgl. Umweltbericht, S. 23).

Gemäß G 166 LEP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den Vollzugshinweisen zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten – Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt – die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g. Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr klarstellende Berechnungsmethode vor.

Gemäß eigenen Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. **Wir empfehlen, die dEMZ für das Verbandsgemeindegebiet sowie den Wert für das Plangebiet im weiteren Prozess in den Planunterlagen ergänzend und klarstellend darzulegen.** Denn zur Einhaltung landesplanerischer Erfordernisse bzw. für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der Verbandsgemeinde darstellt, oder – falls dies nicht ermittelt wurde – unter 35 liegt.

Im Kontext des an das Plangebiet heranreichende Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund sollte auch eine indirekte Zielbetroffenheit ausgeschlossen werden. Wir regen an, dies in den Planunterlagen entsprechend darzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass mit der Ausweisung des regionalen Biotopverbundes gemäß Begründung zu Z 15 ROP IV Westpfalz vorhandene wertvolle Biotopbestände gesichert als auch die vorhandenen Standortpotenziale gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulation entwickelt werden. Grundlage bilden dabei die regionalbedeutsamen Funktionsräume für den Arten- und Biotopschutz sowie Verbindungselemente, die sich aus den landesweit abgegrenzten Wildtierkorridoren und den Lebensraumansprüchen der regionalen Leitarten ergeben. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. In diesem Kontext weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß Vollzugshinweise zur dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Diese Maßgaben sind, sofern noch nicht erfolgt, abschließend zu prüfen und in den Planunterlagen entsprechend nachweislich darzulegen. Wir regen hierzu eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an.

Weiterhin möchten wir nochmals vorsorglich darauf hinweisen, dass zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07.

November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. **Wir empfehlen einen entsprechenden Abgleich.**

Erlauben Sie uns hierbei folgende Aspekte gesondert herauszustellen:

- Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. Die Planunterlagen sind dahingehend entsprechend zu ergänzen.

- Gemäß Solarleitfaden soll sichergestellt werden, dass für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen (unabhängig ihrer raumordnerischen Einstufung) der Nutzung entzogen werden. Gemäß aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist eine externe Ausgleichsfläche geplant. Für diese Fläche finden sich zudem keine erläuternden Informationen in den Planunterlagen vor (bspw. Aussagen über Darstellung im ROP IV Westpfalz).
- Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß den Vollzugshinweisen u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) FFPVA nur zulässig sind, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist. Mit Verweis auf den laut Planunterlagen im südlichen Bereich des Geltungsbereichs festgestellte Magerwiese (Glatthaferwiese) und gemäß § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG Rheinland-Pfalz kartiertes Biotop gehen wir davon aus, dass eine entsprechende Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde erfolgt ist.
- Laut Planunterlagen soll, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Laufvögel und Niederwild nicht zu gefährden, bei der Umzäunung des Geltungsbereiches ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden eingehalten werden (vgl. Umweltbericht, S. 42). Nach unserem Kenntnisstand ist dies im vorliegenden Bebauungsplanentwurf in den textlichen Festsetzungen nicht enthalten.
- Hinsichtlich einer bodenschutzverträglichen Errichtung von FFPVA soll gemäß Vollzugshinweise im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sichergestellt werden, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u. a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel!!)) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023). Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.
- In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserdurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als zwei Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) angeraten.
- Weiterhin empfehlen die Vollzugshinweise einen bodenschonenden und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (u. a. Speichermöglichkeiten/Ersatzteilcontainer) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft.

Bis zur Klärung der o. g. Sachverhalte und aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPlG zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land können Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise Seitens der Regionalplanung werden grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Hinweise Seitens der VG:

Eine Landesplanerische Stellungnahme zum FNP wurde nicht eingeholt. Es wurde jedoch mit der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis im Nachgang abgestimmt, dass – nachdem der sachliche Teil-FNP FFPV zur frühzeitigen Beteiligung versandt war – die landesplanerische Stellungnahme nicht mehr explizit einzuholen ist. Dies ist jedoch nicht Belang der Bebauungsplanung der Gemeinde St. Alban.

Das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem FNP heraus ist bekannt. Hier wird auf das weitere Verfahren der Bauleitplanung der VG verwiesen und auch auf die Ausführungen zur Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde (Nr. 2.19).

Die Hinweise und Bedenken zu Inhalten des möglichen zukünftigen Teilflächen-FNP der VG Nordpfälzer Land werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch Inhalt des FNP und nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplanes und sind somit hier nicht Planungsrelevant.

Nach aktuellen Erkenntnissen liegen die Ertragsmesszahlen im Geltungsbereich zwischen 26 und 39. Der Regionale Durchschnittswert liegt bei 41 (im Rahmen des Teil-FNP FFPV ermittelt) für die VG.

Die Belange des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund sind nicht betroffen, da hier keine Überplanung dieses Gebietes stattfindet. Es grenzt an randlich an den Bereich an, Weder die Planung noch eine mögliche Umsetzung sehen Maßnahmen in diesem Vorbehaltsgebiet vor.

Die externe Ausgleichsfläche stellt aktuell eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft gemäß des RROP dar. Diese Information wird redaktionell in den Unterlagen ergänzt werden.

Die Belange der Flächen nach § 30 BNatSchG werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Die Belange der Bodenfreiheit der Einzäunung kann den Textlichen Festsetzungen unter II.2 Einfriedungen entnommen werden, ebenfalls ist der Rückbau der Kabeltrasse unter I.5 vorgenannter Festsetzungen zu finden.

Die Belange des Bodenschutzes und flächensparender Planung sind durch Baugrenzen und maximal zulässige Überbauung definiert. Dies kann u.a. dem Umweltbericht (S. 33, 3.2.1) und der dortigen Auflistung entnommen werden. Aktuell sind 0,2 % des Geltungsbereiches zur Versiegelung zugelassen. Im Rahmen einer Angebotsplanung Seitens der Gemeinde können keine Angaben zu Art und Umfang möglicher Energiespeicher, sonstiger Container, etc. getätigt werden. Mögliche Einheiten müssen die Vorgaben des Bebauungsplanes einhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ___
Nein-Stimmen: ___
Stimmenthaltungen: ___

2.29 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 05.12.2024

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei. Artikel 20 a des Grundgesetzes formuliert „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen...“. Vor diesem Hintergrund sind die Belange mit- und gegeneinander gerecht abzuwägen.

„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch des Versorgungssektors massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“ (Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe)

Im Zuge der Diskussion über die Folgen des Klimawandels und notwendiger Maßnahmen, steht der Ausbau der regenerativen Energien im Zentrum vieler politischer und gesellschaftlicher Forderungen. Die Freiflächen-Photovoltaik bringt dabei die größte Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPVA) führt zu erheblichen Verwerfungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für PV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, durch die die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt wird. Die Aussicht der Grundstückseigentümer und Kommunen, eine PV-Anlage auf ihren Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine

landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und somit agrarstrukturelle Belange nachteilig betroffen. Die Wahrnehmung aller örtlicher Aufgaben als Voraussetzung für eine ausgewogene Entwicklung, insbesondere der Bereiche Wohnen, Gewerbe, Freizeit, Verkehr, Umwelt und auch der Landwirtschaft liegt in der Verantwortung jeder Gemeinde. Es ist unbedingt eine geordnete und maßvolle Planung über alle Planungsebenen hinweg zu gewährleisten. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt.

Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies

entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächeninanspruchnahmen in der Bauleitplanung müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ergibt sich aus der konkreten Berechnung ein Flächenbedarf von insgesamt 145 ha, um das politisch festgelegte Ausbauziel zu erreichen. Dieser Flächenumfang wird mit schon den vorgelegten Planungen im VG Gebiet deutlich überschritten. Hinzu kommt dass die in der Beteiligung befindlichen FNP-Teilfortschreibung diese Kennzahlen um das nahezu 20-fache überschritten werden.

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz führt zu Umfang der PV Planungen folgendes aus:

„Ohne Berücksichtigung der Anlagen, die vor dem 31.12.2020 errichtet wurden und ohne Berücksichtigung von Dach-PV-Anlagen, soll der Ausbau in den 10 Jahren von 2021 – 2030 500 MW pro Jahr umfassen, um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen. Dies entspricht einer Summe von 5.000 MW in 10 Jahren. Die Region Westpfalz hat einen Flächenanteil von 15,5 % an der Landesfläche, d. h. sie müsste (zumindest) einen Beitrag von 15,5% von 5.000 MW leisten, was 775 ha bis 2030 entspricht (kalkulatorische Basis ist eine Leistung von ca. 1 MW pro Hektar installierter Leistung).

Stand 11/2024: Zu einem Bestand von 200 ha Freiflächen-PV kommen derzeit 1.560 ha hinzu, davon 890 ha in Planung und ca. 670 ha, für die aufgrund von Zielkonflikten ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde. Es ist somit bereits doppelt so viel im Verfahren, wie bis 2030 zu erbringen wäre. Fast täglich kommen weitere hinzu.“

Darüberhinaus wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“

landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei ist nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nicht allein die Bodengüte eines Standortes zu beachten.

Potenziale auf versiegelten Flächen sind zu ermitteln und zu nutzen. Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um auch Projekte auf versiegelten Potenzialflächen voranzutreiben.

Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Stromertragserwartung geprägt sind, um eine möglichst effektive Stromerzeugung zu erzielen. Es ist zu prüfen, ob öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB berührt sind, sie können der Zulässigkeit entgegenstehen. Darunter fallen nach § 35 Abs.3 Nr.6 BauGB u. a. „Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“. Hier greift die Planung in überdurchschnittlich große Bewirtschaftungseinheiten ein und verschlechtert die Agrarstruktur erheblich. Die PV Fläche stellt eine Inselfläche innerhalb einer arrondierten Landwirtschaftsfläche dar und verschlechtert somit die Agrarstruktur.



(Quelle: Lanis RLP)

Darüber hinaus sind die südlich und westlich der Planflächen gelegenen Flurstücke bei Umsetzung der Planung nicht mehr erreichbar, eine Erschließung für die angrenzenden Flächen fehlt.

Innerhalb der Verbandsgemeindengemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen Berücksichtigung finden können.

Die Flächen sind für den bewirtschaftenden Betrieb von einer besonderen Bedeutung, der Entzug der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschlechtert die agrarstrukturellen Belange im Allgemeinen und die betrieblichen Belange der bewirtschaftenden Betriebe im Besonderen. Hier hat eine Abwägung entsprechend der Belange gemäß § 1 (6) 8 b BauGB zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die baurechtliche Überplanung eines Gebietes an eine gesicherte Erschließung geknüpft. Im vorliegenden Fall werden keine konkreten Aussagen zur Erschließung getroffen. Es wird lediglich beschrieben, dass die Erschließung über einen Wirtschaftsweg erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind. „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“ Eine dauerhaft gesicherte Erschließung ist daher nachzuweisen. Dazu zählt nach unserer Auffassung auch die Trasse zur Ableitung des Stromes an den entsprechenden Einspeisepunkt. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Die Nutzbarkeit der Wirtschaftswege muss für den landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt erhalten bleiben.

Um nicht einen noch weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen zu fördern, halten wir einen gebietsinternen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft für zwingend erforderlich, entsprechende Lösungsansätze sind in der Planung aufzuzeigen.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise der Kammer werden zur Kenntnis genommen.

Die Absichten und Ziele der politischen Ebenen werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und durch die Planung der Gemeinde dahingehend umgesetzt, dass die Möglichkeit zum Bau einer PV-Anlage eröffnet werden.

Die Hinweise zum Entwicklungsgebot aus dem FNP werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Fläche entwickelt sich aus dem in Aufstellung befindlichen Teilflächen-FNP der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus kann die Ortsgemeinde nicht die Flächennutzung der VG bzgl. weiterer PV-Anlagen steuern. Vielmehr wird eine flächensparende und konfliktarme räumliche Planung umgesetzt. Hierzu zählen auch weiterhin nutzbare landwirtschaftliche Flächen im Umfeld, daher wurde u.a. die Größe des Geltungsbereiches herabgesetzt.

Eine erhebliche Verschlechterung der Agrarstruktur kann von Seiten der Gemeinde nicht festgestellt werden. Die umliegenden Flächen sind weiterhin zu bewirtschaften, es werden keine Wirtschaftswege o.Ä. abgeschlossen. Alle Zugänglichkeiten sind wie bisher gegeben.

Eine generelle Angebotsplanung einer Fläche zur Entwicklung einer PV-Anlage stellt die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, bei einer Fläche von 4,5 ha, nicht zur Disposition. Eine mögliche klimaneutrale und unabhängige Versorgung mit Energie kann mit einer Anlage dieser Größe sichergestellt werden.

In der Alternativenprüfung wird weiter auf fehlende urbane umnutzbare Strukturen (Konversionsflächen) hingewiesen. Auch Dachflächenanlagen im Innenbereich sind grundsätzlich sehr sinnvoll und insbesondere für den Eigenverbrauch geeignet. Um eine vergleichbare Menge Strom zu generieren, reichen sie aber bei weitem nicht aus. Des Weiteren sind sie planungsrechtlich nicht zu steuern, da es sich weitestgehend um Privatflächen handelt ohne direkte rechtliche Zugriffsmöglichkeit der Gemeinde.

Aussagen zu kumulierenden Vorhaben sind im Umweltbericht vorhanden (S. 38, 3.2.10). hier kann aktuell nicht von nachteiligen Entwicklungen ausgegangen werden.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung kann über gemeindeeigene Flächen und hierzu notwendige städtebauliche Verträge sichergestellt werden. Die Stromeinspeisung kann voraussichtlich im direkten Umfeld der Anlage in das bestehende Netz erfolgen.

Die Planung sieht externe Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in die Natur vor. Wie in den Unterlagen ausgeführt, betrifft dies eine Fläche, welche aufgewertet werden soll. Aktuell erfolgt auf dieser Fläche nur eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: —
Nein-Stimmen: —
Stimmenthaltungen: —

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Gemeinde St. Alban hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

St. Alban, den _____